

MUSTER 74: Berufungsurteil vollständig – Textbeispiel

Landgericht Landshut

Az.: 1 Ns 40 Js 260/...
12 Ds 404 Js 260/... AG Erlenbach



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts – Kleine Strafkammer – Landshut

In dem Strafverfahren gegen

Kellner Dieter

Geburtsname: Kellner, geboren am 1.5. ... in Erlenbach, ledig, Beruf: Produktionshelfer,
Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Dahlienweg 1, 84347 Erlenbach

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Poller** Josef, Daimlerstraße 1, 84347 Erlenbach

wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom ..., an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Weise
als **Vorsitzende**

Elisabeth Renner
als **Jugendschöffin**

Reinhard Betten
als **Jugendschöffe**

Staatsanwalt König
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Poller
als **Verteidiger**

Justizangestellte Schneider
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 10.4. ... wird als unbegründet mit der Maßgabe verworfen, dass die Verwaltungsbehörde angewiesen wird, dem Angeklagten vor Ablauf von 8 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.
2. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 10.4. ... wird als unbegründet verworfen.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung.
4. Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 223 Abs. 1, 229, 230 Abs. 1, 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2, 52, 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 69a Abs. 1 StGB.

Gründe:

I. Verfahrensgang

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts – Strafrichter – Erlenbach vom 10.4. ... des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in drei tateinheitlichen Fällen und mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 223 Abs. 1, 229, 230 Abs. 1, 315c Abs. 1 Nr. 1a), Abs. 3 Nr. 2, 52 StGB schuldig gesprochen. Gegen ihn wurde deswegen eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten verhängt. Eine isolierte Sperre gem. § 69a StGB wurde nicht ausgesprochen. Hinsichtlich der vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen wird auf Ziffer I. 1. und II. 1. des Ersturteils verwiesen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese jeweils auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Die Berufungsbeschränkungen sind jedoch nicht wirksam, da das Ersturteil die erforderlichen Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht getroffen hat.

Die zulässige Berufung des Angeklagten blieb in der Sache ohne Erfolg. Auf die zulässige Berufung der Staatsanwaltschaft wurde eine isolierte Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gem. § 69a StGB angeordnet; im Übrigen erwies sich auch die Berufung der Staatsanwaltschaft als erfolglos.

II. Persönliche Verhältnisse

Der 24-jährige Angeklagte ist ledig und lebt derzeit mietfrei im Haus seiner Eltern. Er hat zwei Kinder im Alter von 2 und 3 Jahren, die bei der Kindsmutter leben, mit der der Angeklagte nicht mehr liiert ist. Er hat jedoch ein gutes Verhältnis zur Kindsmutter und hat regelmäßig Umgang mit seinen beiden Kindern.

Der Angeklagte hat nach Erwerb der Mittleren Reife im Juli ... eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann begonnen, die er jedoch nicht erfolgreich beenden konnte, weil er die Abschlussprüfungen nicht bestanden hat. Anschließend arbeitete der Angeklagte über eine Leiharbeitsfirma zunächst bei der BMW AG in der Produktion und später bei einem Logistikunternehmen in Erlenbach als Lagerhelfer. Dabei erzielte der Angeklagte ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.600 EUR und 1.900 EUR. Im Dezember ... kündigte der Angeklagte die Arbeitsstelle, weil er mit dem Schichtdienst und der Betreuung der Kinder zeitlich nicht mehr zurechtkam. Seither ist der Angeklagte arbeitslos und erhält Arbeitslosengeld I. Während seiner Erwerbstätigkeit zahlte der Angeklagte monatlich insgesamt 502 EUR Kindesunterhalt. Seit dem Beginn seiner Arbeitslosigkeit bezahlt er keinen Unterhalt mehr. Derzeit sind etwa 8.000 EUR Unterhaltsrückstand aufgelaufen. Der Angeklagte hat ferner Schulden in Höhe von 1.200 EUR aus Mobilfunkverträgen, die er in monatlichen Raten zu je 50 EUR zurückbezahlt. Vermögen hat der Angeklagte keines.

Der Angeklagte ist viermal vorbestraft:

1. 20.10. ... AG Erlenbach (Az. ...)
Rechtskräftig seit 10.11. ...
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 15.8. ...
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1
40 Tagessätze zu je 40 EUR Geldstrafe.
2. 4.2. ... AG Erlenbach (Az. ...)
Rechtskräftig seit 23.2. ...
Tatbezeichnung: Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in Tatmehrheit mit Körperverletzung in 2 Fällen in Tatmehrheit mit Bedrohung
Datum der (letzten) Tat: 20.10. ...
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1, § 53, § 52, § 185, § 194, § 239 Abs. 1, § 241 Abs. 1
200 Tagessätze zu je 40 EUR Geldstrafe.
3. 28.2. ... AG Erlenbach (Az. ...)
Rechtskräftig seit 28.2. ...
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Bedrohung in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 22.5. ...
Angewendete Vorschriften: StGB § 53, § 185, § 194, § 52, § 241 Abs. 1, § 56, § 44, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1
5 Monate Freiheitsstrafe.
Bewährungszeit 3 Jahre
3 Monate Fahrverbot.
Bewährungshelfer bestellt bis: 27.2. ...

4. 27.4. ... AG Erlenbach (Az. ...)
Rechtskräftig seit 27.4. ...
Tatbezeichnung: Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 17.12. ...
Angewendete Vorschriften: StGB § 56, § 55, § 69, § 44, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs.
1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Anlage I
7 Monate Freiheitsstrafe.
Bewährungszeit 3 Jahre
3 Monate Fahrverbot
Bewährungshelfer bestellt bis: 27.4. ...

Dem Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 28.2. ... lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„...“

Dem Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 27.4. ... liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„...“

Vom 8. bis 20.4. ... verbüßte der Angeklagte eine Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Erlenbach vom 4.2. ...

III. Sachverhalt zur Tat

Der Angeklagte traf sich mit seinen Freunden Johanna Kern, Valentin Degen, Friedrich Degen und Egon Meier am 29.4. ... gegen 21.00 Uhr in der Wohnung des Angeklagten in Erlenbach. Dort trank man zusammen eine Flasche Wodka. Anschließend fuhren die fünf gegen 23.30 Uhr mit dem Pkw, Marke Ford Escort, amtliches Kennzeichen PNA-XY 23, der von Egon Meier gesteuert wurde, zur Diskothek „Aquarium“ in 84897 Ludwigheim, Landshuter Straße 1. Das Auto gehörte Herbert Meier, dem Bruder des Egon Meier. Der Angeklagte wollte seine Entlassung aus der Haft am 20.4. ... nach Verbüßung von 12 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe feiern. Er hatte nicht vor, in dieser Nacht selbst noch Auto zu fahren, zumal er – wie er wusste – nicht im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis war. In der Diskothek nahmen die fünf Personen zusammen mit weiteren zwei oder drei Personen insgesamt 3 Liter Wodka zu sich. Der Angeklagte hatte seit 21.00 Uhr bis etwa 3.30 Uhr insgesamt 0,7 Liter Wodka getrunken. Da der als Fahrer vorgesehene Egon Meier zu stark betrunken war, erklärte sich der Angeklagte spontan bereit, mit dem vorgenannten Auto zurückzufahren. Kurz nach 4.00 Uhr am 30.4. ... fuhr der Angeklagte am Steuer dieses Autos los in Richtung Erlenbach. Mitfahrer waren Friedrich Degen, Valentin Degen und Johanna Kern, die alle drei betrunken waren und den Angeklagten zu der Fahrt weder überredet hatten noch ihm sonst dabei behilflich waren. Der Angeklagte fühlte sich noch fahrtüchtig als er losfuhr.

Tatsächlich war der Angeklagte, aufgrund des konsumierten Alkohols, nicht mehr in der Lage, ein Auto sicher im Straßenverkehr zu führen. Seine Fahruntüchtigkeit hätte der Angeklagte auch erkennen können und müssen.

Aufgrund dieser alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit kam er auf der Heimfahrt nach etwa 23 km Fahrtstrecke und 20 Minuten Fahrzeit auf der Staatsstraße 2112 bei Heinhausen im Gemeindebereich 94456 Arndorf nach links von der Fahrbahn ab, so dass sich das Auto überschlug. Am Fahrzeug im Wert von mindestens 500 EUR entstand Totalschaden. Alle vier Fahrzeuginsassen wurden verletzt. Der Angeklagte erlitt eine Prellung an beiden Beinen und hatte deswegen zwei Wochen lang Schmerzen. Valentin Degen zog sich eine Schnittverletzung am Arm zu, Friedrich Degen eine Kopfverletzung und Johanna Kern eine schmerzhafte Prellung am rechten Arm. Alle Verletzungen verheilten folgenlos.

Bei Beachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte erkennen können und müssen, dass er aufgrund des konsumierten Alkohols nicht mehr fahrtüchtig war und es zu einem Unfall mit den eingetretenen Folgen kommen konnte. Er hätte dies durch Unterlassen der Fahrt verhindern können.

Nach dem Unfall trat der Angeklagte die Scheibe des Autos mit den Füßen ein, um Johanna Kern und Valentin Degen herauszuziehen, was ihm auch gelang. Zusammen mit Valentin Degen zog er anschließend Friedrich Degen aus dem Fahrzeug. Nachdem eine Frau, die zum Unfall hinzugekommen war, den Krankenwagen gerufen hatte, verließ der Angeklagte die Unfallstelle und flüchtete zu einem früheren Freund.

Der Angeklagte hatte zum Unfallzeitpunkt am 30.4. ... um 4.35 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,21 Promille.

Die Einsicht, das Unrecht seines Tuns zu erkennen, war beim Angeklagten im Tatzeitraum vorhanden. Seine Steuerungsfähigkeit war im Tatzeitraum nicht aufgehoben, jedoch aufgrund einer krankhaften seelischen Störung infolge einer alkoholbedingten Intoxikationspsychose nicht ausschließbar erheblich vermindert gem. §§ 20, 21 StGB.

IV. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen unter II. beruhen auf der eigenen glaubhaften Einlassung des Angeklagten sowie den glaubhaften Angaben des als Zeugen vernommenen Bewährungshelfers Stadler.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen und den Sachverhalten in den vorangegangenen Strafurteilen beruhen auf der Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie den schriftlichen Gründen der beiden Strafurteile.

2. Die Feststellungen unter III. beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten, das er bereits im Rahmen der Haftbefehlsöffnung am 12.2. ..., in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 11.4. ... und über seinen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung abgegeben hat. Demnach hat der Angeklagte die Vorgeschichte zur Tat, seine Fahrereigenschaft, sein Wissen um das Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis und das Nachtatverhalten eingeräumt. Er habe insgesamt von 21.00 Uhr bis 3.30 Uhr etwa 0,7 Liter Wodka getrunken. Auf einer Skala von 0 bis 10, bei der 0 stocknüchtern und 10 so betrunken bedeute, dass er sich übergeben müsse, würde er sich bei 8 einordnen. Er habe aber schon noch reden und stehen können und sich auch noch fahrtüchtig gefühlt, als er losgefahren sei.

Die Feststellungen hinsichtlich der genauen Unfallörtlichkeit und Unfallzeit sowie des Totalschadens am Fahrzeug beruhen auf der Verkehrsunfallanzeige der POMin Hilz. Die Feststellungen zu den Verletzungen des Angeklagten sowie seiner Mitfahrer beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten und der Mitfahrer.

3. Die Feststellungen zur Alkoholisierung des Angeklagten und den darauf beruhenden Folgen für seine Fahrtüchtigkeit sowie seine Schuldfähigkeit beruhen auf folgenden Überlegungen:

Der Angeklagte hat selbst angegeben, dass er zum Unfallzeitpunkt 1,82 m. groß und 82 kg schwer gewesen sei. Als Reduktionsfaktor ist 0,7 in Ansatz zu bringen. Geht man nach den eigenen insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten davon aus, dass er in der Zeit von 21.00 Uhr am Vortag und 3.30 Uhr am Tattag 700 ml Wodka zu sich genommen hat, errechnet sich nach dem spezifischen Gewicht von Alkohol von 0,8 und dem Alkoholgehalt von Wodka von 40 Vol.%. eine insgesamt vom Angeklagten aufgenommene Alkoholmenge in Höhe von 224 g. Je nach Annahme eines Resorptionsdefizits von 10% (maximale BAK), 20% (wahrscheinliche BAK) und 30% (minimale BAK), errechnen sich nach der Widmark-Formel (224 g abzüglich 10%/20%/30% dividiert durch das Produkt aus 0,7 x 82 kg = 57,4) folgende Blutalkoholkonzentrationen ohne Berücksichtigung eines Abbaus:

Maximal:	3,51 Promille
Wahrscheinlich:	3,12 Promille
Minimal:	2,73 Promille

Hievon ist der seit Trinkbeginn um 21.00 Uhr einsetzende Abbau bis 4.35 Uhr, mithin 7,58 Stunden zu berücksichtigen. Dabei ist zur Errechnung einer maximalen BAK zum Unfallzeitpunkt um 4.35 Uhr ein stündlicher Abbauwert von 0,2 Promille, zur Errechnung der wahrscheinlichen BAK ein solcher von 0,15 und zur Errechnung der minimalen BAK ein solcher von 0,1 Promille in Ansatz zu bringen.

Minimaler Abbau:	0,76 Promille
Wahrscheinlicher Abbau:	1,14 Promille
Maximaler Abbau:	1,52 Promille

Daraus ergeben sich zum Unfallzeitpunkt beim Angeklagten folgende Blutalkoholkonzentration:

Maximal:	2,75 Promille
Wahrscheinlich:	1,98 Promille
Minimal:	1,21 Promille

Hinsichtlich der Bewertung der Fahrtüchtigkeit hat die Kammer zugunsten des Angeklagten die minimale Blutalkoholkonzentration von 1,21 Promille zugrunde gelegt. Daher steht seine absolute Fahruntüchtigkeit bereits fest. Daneben erachtet die Kammer den Angeklagten auch als relativ fahruntüchtig, da er den Unfall alkoholbedingt verursacht hat. Denn bei dem Abkommen von der Fahrbahn ohne erkennbare Fremdeinwirkung handelte es sich um einen typischen alkoholbedingten Fahrfehler.

Das Ergebnis der Alkoholberechnung entspricht auch dem Gutachten des Sachverständigen Rechtsmediziners Dr. Erhard Ecker, das dieser in erster Instanz erstattet hat. Dass dieser zur Annahme einer Blutalkoholkonzentration von 1,17 Promille gelangt ist, folgt daraus, dass er von einem Körpergewicht des Angeklagten zur Tatzeit von 83 kg ausging. Tatsächlich betrug dessen Gewicht nach seinen eigenen glaubhaften Angaben aber nur 82 kg.

Hinsichtlich der Schuldfähigkeit geht die Kammer nach dem Leistungsverhalten des Angeklagten, seiner eigenen Einschätzung und der Wahrnehmung der Zeugen davon aus, dass der Angeklagte zum Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von etwa 2,0 Promille aufwies. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund einer krankhaften seelischen Störung gem. § 20 StGB infolge alkoholbedingter Intoxikationspsychose gem. § 21 StGB erheblich vermindert war. Die Kammer erachtet es jedoch als ausgeschlossen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gänzlich aufgehoben war. Dagegen sprechen folgende Umstände:

Der Angeklagte war in der Lage das Fahrzeug über etwa 20 Minuten auf einer Strecke von etwa 23 km unfallfrei zu steuern. Er konnte nach seinen Angaben sich noch auf den Beinen halten und auch sprechen. Insbesondere verhielt sich der Angeklagte nach dem Unfall adäquat, umsichtig und geistesgegenwärtig. Er kümmerte sich um die Versorgung der Mitfahrer, wozu er eine Scheibe eintrat. Davon hat der Angeklagte auch wahrheitsgemäß berichtet, was zeigt, dass seine Erinnerungsfähigkeit noch gegeben war. Die Kammer erachtet es daher als ausgeschlossen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bereits aufgehoben war. Anhaltspunkte dafür, dass die Unrechtseinsichtsfähigkeit des Angeklagten nicht gegeben war, liegen nicht vor.

Dieses psychodiagnostische Leistungsbild des Angeklagten passt nicht zu der maximalen Blutalkoholkonzentration von 2,75 Promille, wohl aber zu der wahrscheinlichen von etwa 2,00 Promille.

V. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich damit der fahrlässigen Körperverletzung in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 223 Abs. 1, 229, 230 Abs. 1, 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2, 52 StGB strafbar gemacht. Die drei Mitfahrer sind taugliche Gefährdungsobjekte iSd § 315c StGB.

VI. Strafzumessung

1. Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer unter Anwendung von § 52 Abs. 2 StGB den gem. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 229 StGB zugrunde gelegt, der von 1 Monat bis zu 2 Jahren 3 Monaten Freiheitsstrafe reicht oder Geldstrafe vorsieht.
2. Innerhalb dieses Strafraumens hat die Kammer zugunsten des Angeklagten sein bereits im Zwischenverfahren abgegebenes und in der Hauptverhandlung in erster und zweiter Instanz wiederholtes Geständnis berücksichtigt, einschließlich des Umstandes, dass er die Berufung – wenn auch nicht wirksam – auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat. Ferner wirkte sich strafmildernd aus, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt des Alkoholkonsums noch nicht davon ausging, dass er in dieser Nacht noch ein Auto steuern werde. Auch war zu sehen, dass der Angeklagte durch den Unfall – wenn auch geringfügig – selbst verletzt wurde und zur Tatzeit wenig Verkehr herrschte. Zugunsten des Angeklagten war weiter zu berücksichtigen, dass die Verletzungen der Mitfahrer nicht erheblich waren, folgenlos ausgeheilt sind und diese hätten wissen können, dass der Angeklagte aufgrund des konsumierten Alkohols fahruntüchtig war. Ferner war zugunsten des Angeklagten das Gesamtstrafübel in den Blick zu nehmen, da aufgrund der verfahrensgegenständlichen Verurteilung mit dem Widerruf der mit Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 27.4. ... bewilligten Strafaussetzung hinsichtlich einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten zu rechnen ist. Schließlich konnte auch die erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nochmals strafmildernd herangezogen werden, wenn auch nur mit geringerem Gewicht, weil dieser Umstand bereits zur Strafraumenverschiebung geführt hat.

Demgegenüber musste zulasten des Angeklagten gewertet werden, dass er bereits mehrfach vorbestraft ist und mit Urteil des Amtsgerichts Erlenbach vom 28.2. ... auch schon wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war und deswegen unter laufender Bewährung stand. Dabei musste sich auch die hohe Rückfallgeschwindigkeit des Angeklagten straferschwerend auswirken, da er die Tat lediglich drei Tage nach der Verurteilung durch das Amtsgericht Erlenbach vom 27.4. ... beging, in dem die Strafe aus der vorangegangenen – teilweise einschlägigen – Verurteilung des Amtsgerichts Erlenbach vom 28.2. ... einbezogen worden war. Auch die Verbüßung der 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe hat den Angeklagten nicht von der Begehung der Tat abgehalten. Dabei hat die Kammer nicht übersehen, dass dem Angeklagten nur hinsichtlich des tateinheitlich verwirklichten vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sein strafrechtliches Vorleben in vollem Umfang zum Vorwurf gemacht werden kann. Doch hat der Angeklagte zugleich mit der fahrlässigen Körperverletzung gerade auch die Delikte der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs und des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verwirklicht, was insgesamt seine Schuld erhöht. Auch musste sich straferschwerend auswirken, dass drei Personen verletzt wurden. Dagegen hat die Kammer den Schaden am Auto nicht zulasten des Angeklagten berücksichtigt, da es kein taugliches Gefährdungsobjekt ist und der Angeklagte den Schaden lediglich fahrlässig verursacht.

Unter Abwägung der vorgenannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete die Kammer eine

Freiheitsstrafe von 7 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

3. Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe konnte nicht gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte bietet nicht die Gewähr dafür, dass er künftig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne den Vollzug der Strafe straffrei leben werde. Denn der Angeklagte ist mehrfach – im Hinblick auf das vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis auch einschlägig – vorbestraft und hat die Tat unter laufender Bewährung begangen. Er weist eine erhebliche Rückfallgeschwindigkeit auf. Auch ist der Angeklagte derzeit arbeitslos. Zwar hat er guten Kontakt zu seinen beiden Kindern und auch noch zu deren Mutter, doch reichen diese sozialen Beziehungen nicht aus, den Angeklagten so ausreichend zu stabilisieren, dass mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einem künftig straffreien Verhalten ausgegangen werden könnte.

VII. Maßregel

Gegen den Angeklagten war gem. §§ 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 69a Abs. 1 StGB eine isolierte Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Denn bei der vom Angeklagten begangenen Tat der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs ist gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB in aller Regel von einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung zuließen, sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Sperrfrist war nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei sprach zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte. Zulasten musste sich aber auswirken, dass der Angeklagte nicht nur eine fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs beging, sondern dabei auch ohne Fahrerlaubnis fuhr, wobei er deswegen bereits verurteilt war und unter einschlägiger Bewährung stand. Unter Abwägung aller Umstände erschien der Kammer eine Sperrfrist von 8 Monaten notwendig, aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreifung beim Angeklagten zu bewirken.

VIII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 2 StPO, wobei der geringe Erfolg der Berufung der Staatsanwaltschaft kostenrechtlich nicht ins Gewicht fiel.

Weise
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle